

S A T Z U N G
GNH Gesundheit Nordhessen Holding AG

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma „Gesundheit Nordhessen Holding AG“.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz, <u>Geschäftsjahr</u> und <u>Dauer</u> der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma „Gesundheit Nordhessen Holding AG“.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p> <p><u>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</u></p> <p><u>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet zum 31. Dezember des Gründungsjahres.</u></p>
<p>§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.</p>	<p>§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaften.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaften.</p>

Zu den verbundenen Unternehmen zählen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen:

- Klinikum Kassel GmbH,
- Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar und Wolfhagen)
- Seniorenwohnanlage SWA Kassel GmbH,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH,
- ökomed GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
- Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH,
- Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Beschaffungsaktivitäten für alle verbundenen Unternehmen im Konzernverbund bündeln, insbesondere in den Bereichen der Beschaffung von Material, Arzneimitteln (Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Eigenherstellung von Rezeptur Arzneimitteln) und IT-Infrastruktur.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Einrichtung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung ihres eigenen Personals, des Personals der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie des Personals von konzernfremdem Dritten zu unterhalten.

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

- (3) Zu den verbundenen Unternehmen zählen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen:

- Klinikum Kassel GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
- ~~Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar und Wolfhagen)~~ [Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH](#),
- ~~Seniorenwohnanlage SWA Kassel GmbH~~,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH,
- ökomed GmbH,
- ~~Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH~~,
- Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Beschaffungsaktivitäten für alle verbundenen Unternehmen im Konzernverbund bündeln, insbesondere in den Bereichen der Beschaffung von Material, Arzneimitteln (Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Eigenherstellung von Rezeptur Arzneimitteln) und IT-Infrastruktur.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Einrichtung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung ihres eigenen Personals, des Personals der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie des Personals von konzernfremdem Dritten zu unterhalten.

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.

<p style="text-align: center;">§ 4 Grundkapital, Form und Übertragung der Aktien</p> <p>(3) An der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt Kassel mit 100.000 Aktien = 92,5 % des Grundkapitals, 2. der Landkreis Kassel mit 8.108 Aktien = 7,5 % des Grundkapitals. 	<p style="text-align: center;">§ 43 Grundkapital, Form und Übertragung der Aktien</p> <p>(3) An der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt Kassel mit 100.000 Aktien = 92,5 % des Grundkapitals, 2. der Landkreis Kassel die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel mit 8.108 Aktien = 7,5 % des Grundkapitals.
	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Gewinnausschüttung</u></p> <p>(1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Abweichend hiervon erhält die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel als Aktionärin eine Mindestdividende von EUR 25.000,- pro Jahr.</p> <p>(2) Falls diese Mindestdividende nach Absatz 1 nicht aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft gedeckt werden kann, ist insoweit zunächst die freie Gewinnrücklage zu verwenden. Soweit die Mindestdividende zudem nicht aus der freien Gewinnrücklage gedeckt werden kann, ist anschließend die freie Kapitalrücklage zu verwenden. Rücklagen sind frei, soweit keine gesetzliche Regelung der Verwendung dieser Rücklagen entgegensteht.</p> <p>(3) Soweit die jährliche Mindestdividende nach Absatz 1 nicht im Sinne des Absatzes 2 gedeckt werden kann, wird diese auf künftige Jahre vorgetragen. Die nachträgliche Auszahlung der aus Vorjahren vorgetragenen Mindestdividenden erfolgt dann und insoweit, wie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Mindestdividende bestimmen sich nach der Bilanz des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Mindestdividende ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr fällig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in. Bei Abwesenheit beider Vorstände erfolgt die Vertretung durch zwei Prokuristen/innen gemeinsam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in. Bei Abwesenheit beider Vorstände erfolgt die Vertretung durch zwei Prokuristen/innen gemeinsam.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20_Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats, - ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel, - der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses <p>b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen: 10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20_Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats, - ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel, - der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschussesein/e Vertreter/in der Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel. <p>b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen: 10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.</p>

<p>(2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied (§ 17 MitbestG) vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.</p>	<p>(2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied (§ 17 MitbestG) vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.</p> <p>(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, abgegeben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern dies der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates vorschlägt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Sitzungen finden als Präsenzsitzungen oder nach Festlegung durch den/die Vorsitzende(n) bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in als Online-Sitzungen (Videokonferenz, Internetkonferenz) statt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.</p> <p>(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, abgegeben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern dies der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates vorschlägt.</p>

<p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Aktiengesetz („AktG“) eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.</p> <p>(7) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.</p> <p>(8) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p>	<p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Aktiengesetz („AktG“) eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.</p> <p>(7) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.</p> <p><u>(8) Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel (Telefax, Email, Videokonferenz, Internetkonferenz) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (schriftliches Umlaufverfahren) sind zulässig.</u></p> <p>(8)<u>(9)</u> Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung gemäß § 111 AktG.</p> <p>(2) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung gemäß § 111 AktG.</p> <p>(2) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung. <u>Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch die Übermittlung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax, Email oder durch eine andere, vergleichbare Form übermittelte Stimmabgabe, sofern der Aussteller eindeutig erkennbar ist. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.</u></p>

§ 11
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Gegenständen des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes,
 2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 3. die Gewährung von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegender Betrag überschritten wird,
 4. die unentgeltliche Zuwendung und der Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. die Zustimmung zur Anstellung von Chefarzten/innen in den Kliniken der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen,
 6. die Erteilung und der Widerruf von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten,
 7. jede Entscheidung und jedes Rechtsgeschäft, die/das die Existenz eines Klinikstandortes betreffen,
 8. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“.

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es in den Fällen Nr. 1 bis Nr. 4 nicht, soweit die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschritten sind oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist.

§ 11
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Gegenständen des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes,
 2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 3. die Gewährung von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegender Betrag überschritten wird,
 4. die unentgeltliche Zuwendung und der Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. die Zustimmung zur Anstellung von Chefarzten/innen in den Kliniken der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen,
 6. die Erteilung und der Widerruf von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten,
 7. jede Entscheidung und jedes Rechtsgeschäft, die/das die Existenz eines Klinikstandortes betreffen,
 - ~~8. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“.~~

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es in den Fällen Nr. 1 bis Nr. 4 nicht, soweit die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschritten sind oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist.

<p>(2) Der Vorstand bedarf im Rahmen der ihm obliegenden Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Gesundheit Nordhessen Holding AG in den Gesellschafterversammlungen der verbundenen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit dies in entsprechender Anwendung des Abs. 1 erforderlich ist. Jede Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin in einem mit der Gesundheit Nordhessen Holding AG verbundenen Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p>	<p>(2) Der Vorstand bedarf im Rahmen der ihm obliegenden Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Gesundheit Nordhessen Holding AG in den Gesellschafterversammlungen der verbundenen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit dies in entsprechender Anwendung des Abs. 1 erforderlich ist. Jede Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin in einem mit der Gesundheit Nordhessen Holding AG verbundenen Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Hauptversammlung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den/die Vorsitzenden des Vorstands einberufen.</p> <p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag des Zugangs der Einberufung und des Beginns der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Er/sie leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.</p> <p>(5) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle in der Satzung oder nach Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung des Bilanzgewinns, 2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, 3. die Änderung der Satzung, 4. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und –herabsetzung, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers und von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, 6. die Auflösung der Gesellschaft, 7. die Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand gemäß § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden, 	<p style="text-align: center;">§ 13 Hauptversammlung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den/die Vorsitzenden des Vorstands einberufen.</p> <p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs<u>acht</u> Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird schriftlich <u>durch Telefax oder Email</u> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag des Zugangs der Einberufung und des Beginns der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Er/sie leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.</p> <p>(5) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle in der Satzung oder nach Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung des Bilanzgewinns, 2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, 3. die Änderung der Satzung, 4. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und –herabsetzung, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers und von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, 6. die Auflösung der Gesellschaft, 7. die Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand gemäß § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden,

<p>8. die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen, bei denen die Holding AG beherrschte bzw. Untergesellschaft ist,</p> <p>9. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH.</p> <p>(6) Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffer 3, sofern die Satzungsänderung § 7 Ziffer 1a betrifft, sowie Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffern 8 und 9 bedürfen der Einstimmigkeit in Form der Zustimmung von 100% des Grundkapitals.</p>	<p>8. die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen, bei denen die Holding AG beherrschte bzw. Untergesellschaft ist,</p> <p>9. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“.</p> <p>(6) Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffer 3, sofern die Satzungsänderung § 7 Ziffer 1a betrifft, sowie Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffern 8 und 9 bedürfen der Einstimmigkeit in Form der Zustimmung von 100% des Grundkapitals.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschluss</p> <p>(4) Die Hauptversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschluss</p> <p>(4) Die Hauptversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der<u>in den</u> ersten sechs<u>acht</u> Monaten des <u>neuen</u> Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der/die Präsident/in des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel und der Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der/die Präsident/in des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).</p>